

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 158.

1) Gesetz, die Intestaterbfolge betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Bei der Verschiedenartigkeit der Bestimmungen, welche über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag theils durch das gemeine Recht, theils durch das ältere Sächsische Recht und einzelne Spezialverordnungen, theils durch Ortsstatuten und Gewohnheiten in Unseren Landen eingeführt sind und welche zu mannigfachen Zweifeln und Streitigkeiten geführt haben, ist es Uns als ein wesentliches Bedürfnis erschienen, über diese wichtige, in alle Lebensverhältnisse tief eingreifende Rechtsmaterie gleichförmige allgemeine Grundsätze aufzustellen, und Wir haben daher im möglichsten genauen Anschlusse an die Gesetzgebungen der Nachbarstaaten unter Zustimmung der Landesvertretung folgendes Gesetz zu erlassen beschlossen:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Eintritt und Umfang der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) tritt bei jedem Nachlasse ein, soweit über denselben weder durch Testament noch durch Vertrag rechtsgültig verfügt ist, oder diese Verfügung aus irgend einem Grunde nicht zur Wirksamkeit gelangt.

Kabzgeden den 21. December 1853.